

Satzung des Fördervereines der Pfarrer-Graf-Schule in Hambrücken

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen ***Förderverein der Pfarrer-Graf-Schule Hambrücken.***
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Hambrücken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung und Ausgestaltung der Lernbedingungen durch ideelle und finanzielle der Pfarrer-Graf-Schule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- (6) Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins einen Anspruch auf Ersatz für ihre in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB). Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr.26 a EStG) in Form eines

pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Auf Antrag der Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - Den Beiträgen der Mitglieder
 - Den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
 - Spenden
 - Sonstige Einnahmen
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, höchstens neun Personen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2.

Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulkoordinator und den Beisitzern.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden / Vorsitzende oder den/die 2. Vorsitzenden / Vorsitzende oder dem/der Schatzmeister / Schatzmeisterin vertreten.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung kann sowohl postalisch als auch per email erfolgen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Die Einladung kann sowohl postalisch als auch per email erfolgen. Die Versammlung selbst kann als Präsenzversammlung oder online durchgeführt werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (2) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Ein Mitglied gilt auch dann als anwesend, wenn es über ein Kommunikationsmedium aktiv am Versammlungsgeschehen teilnehmen kann und die Anwesenheit festgestellt wurde. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse

werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

IV. Auflösung des Vereins

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an die Pfarrer Graf Schule übergehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hambrücken, den 07.12.2022